



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 462.205/002 0-VII/8/2012	SP-Gst	Gagawczuk	DW 2589 DW 42589	25.10.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

- Die im angeführten Entwurf enthaltenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt.
- Um betroffene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Arbeitgebern entsprechend unterstützen zu können, wird ein Einsichtsrecht der Kammern für Arbeiter und Angestellte in die Daten der Betriebsauskunft sowie der Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) angeregt.
- Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren nach dem BUAG wird kritisch angemerkt, dass bei Entfall des Rechtszugs an das BMASK eine bundeseinheitliche Spruchpraxis nur mehr eingeschränkt gewährleistet wäre.
- Der Strafrahmen wegen Nichtgewährung der Einsichtnahme in die Lohnunterlagen sollte zumindest auf die Höhe des Strafrahmens von Lohndumping im engeren Sinne angehoben werden.

Im Einzelnen

Eingliederung der Zusatzurlaubsregelung in das BUAG (Z 1 bis Z 8)

Diese Maßnahme wird begrüßt, da dadurch die gegenständlichen Bestimmungen einerseits in die erhöhte normative Kraft eines Bundesgesetzes gehoben werden und sich andererseits ihre Geltung auf weitere ArbeitnehmerInnengruppen, nämlich die nach Österreich entsandten ArbeitnehmerInnen, erstreckt. Indirekt wird hiermit auch die Konkurrenzfähigkeit von inländischen ArbeitnehmerInnen gestärkt, da das Niveau des Zusatzurlaubs für die nach Österreich entsendeten ArbeitnehmerInnen angeglichen wird.

Bekämpfung von Lohndumping (Z 9)

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) sieht vor, dass gegen Arbeitgeber, die das normierte Lohnniveau unterschreiten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens Geldstrafen verhängt werden können. Diesbezügliche Kontrollen erfolgen durch die Finanzpolizei, die Gebietskrankenkassen oder die BUAK. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin erlangt derzeit über eine in diesem Verfahren festgestellte Unterentlohnung jedoch keine Kenntnis. Dies wurde von der Bundesarbeitskammer bereits wiederholt kritisiert. Die nunmehr vorgesehene Änderung, also eine Information der unmittelbar Betroffenen, wird daher ausdrücklich begrüßt. Konkret soll die Information quartalsweise erfolgen. Dies bedeutet aber, dass es bis zu drei Monate ab dem Zeitpunkt der Anzeigeneinbringung dauern kann, bis der/die Arbeitnehmer/in über die festgestellte Unterentlohnung informiert wird. In Anbetracht der in den einschlägigen Kollektivverträgen enthaltenen Verfalls- und Klagsfristen, könnte daher die vorgesehene Benachrichtigung verspätet sein. Der/die Arbeitnehmer/in könnte also im Zeitpunkt der Informationserlangung bereits durch den Ablauf von Verfalls- und Klagsfristen an der gerichtlichen Durchsetzung seiner/ihrer Ansprüche gehindert sein. Es sollte daher in den Fällen, wo zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Unterentlohnung und der quartalsweisen Information ein längerer Zeitraum liegt, eine sofortige Benachrichtigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin erfolgen.

Im Übrigen trifft das Problem der mangelnden Information der Betroffenen von der festgestellten Unterentlohnung nicht nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Baubereich und es sollte daher (darüber hinaus) eine branchenübergreifende gesetzliche Regelung erfolgen.

Entfall des Instanzenzuges an das BMAK (Z 10)

Durch den Entfall des Rechtsmittelzuges an das BMAK ist eine bundeseinheitliche Spruchpraxis nur mehr eingeschränkt gewährleistet. Dies bedeutet eine Einschränkung der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit.

Zusammenarbeit und Einsichtsberechtigungen (Z 11 und Z 12)

Die gewährten Einsichtsrechte gemäß § 31 Abs 4 BUAG für die IEF-Service GmbH werden mit einer besseren Überprüfung eines gesicherten Anspruchs, die gewährten Einsichtsrechte gemäß § 31a Abs 2 BUAG für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mit einer besseren

Information zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Ermöglichung einer effizienteren Planung von Baustellenbesuchen) begründet. Die BAK begrüßt diese Regelungen.

Ergänzend weisen wir auf unsere Erfahrungen hin, dass gerade im Bereich der Bauwirtschaft ArbeitnehmerInnen häufig notwendige Informationen zu ihren Arbeitsverhältnissen - manchmal gezielt - vorenthalten werden. Dies betrifft zumeist Angaben zur Person des Arbeitgebers, wie Name und Anschrift. In der Gerichtspraxis zeigt sich, dass das Fehlen solcher Informationen häufig die gerichtliche Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen behindert oder in manchen Fällen sogar ausschließt.

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte unterstützen ArbeitnehmerInnen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber deren ArbeitgeberInnen. In Erfüllung dieser Aufgabe wäre es überaus hilfreich, auf die Daten der Betriebsauskunft sowie der Baustellendatenbank zuzugreifen. Mit Hilfe dieser Informationen können die ArbeitnehmerInnen gezielter und schneller bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützt werden. In vielen Fällen kann durch diese Informationen erst überhaupt eine Durchsetzung der Ansprüche ermöglicht werden. Darüber hinaus würde dieses Einsichtsrecht es auch ermöglichen zu prüfen, ob Arbeitgeber wiederholt und systematisch Unterentlohnung betreiben. Sollte dies nämlich der Fall sein, dann könnte Lohndumping auch durch eine Verbandsklage nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bekämpft werden.

Zur leichteren Geltendmachung der Ansprüche der ArbeitnehmerInnen bzw zur effektiveren Hintanhaltung von Lohndumping erachten wir daher Einsichtsrechte der Kammern für Arbeiter und Angestellte in die Betriebsauskunft und die Baustellendatenbank für erforderlich.

Erhöhung des Strafrahmens (Z 13)

Die Erhöhung des Strafrahmens wird ausdrücklich begrüßt. Es bleibt jedoch anzumerken, dass der Strafrahmen für die Nichtgewährung der Einsichtnahme in die Lohnunterlagen nach wie vor wesentlich geringer ist, als der Strafrahmen für Lohndumping an sich. Dadurch ist es für unlautere Arbeitgeber idR „billiger“ die Einsicht in die Lohnunterlagen zu verweigern, als die Einsicht zu gewähren. Dies wurde wiederholt von der Bundesarbeitskammer kritisiert (siehe dazu etwa die Ausführungen in der Stellungnahme zum Entwurf des LSDB-G vom 10.8.2010, Seite 4 unten). In Anbetracht der Erfahrungen der Kontrollbehörden, dass Arbeitgeber idR einer allfällig höheren Bestrafung wegen Lohndumping entgehen indem sie gar keine Lohnunterlagen zur Einsichtnahme bereithalten, ist dieses Problem dringender denn je.

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (Artikel 2)

Die Klarstellung, dass Hitze ein Schlechtwetterereignis iSd Gesetzes darstellt wird ausdrücklich begrüßt. Damit steht außer Streit, dass auch eine besonders hohe Außentemperatur entschädigungsfähig ist.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Herbert Tumpel
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
F.d.R.d.A.